Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 89 (1971)
Heft: 44: SIA-Heft 5/1971: Fachgruppen, Ausserordentliche Generalversammlung SIA vom 4. Dezember 1971

Artikel: Das gesetzliche Waldarealerhaltungsgebot
Autor: Antonietti, Aldo
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-85018

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gerichtsentscheid vom 15. September 1967 in Sachen SBB contra Bürgergemeinde Basel verwiesen, in dem für den Güterbahnhof Muttenz in der Basler Hard der Wert des nackten Waldbodens mit 2,50 Fr./m² festgelegt wurde. Dort wurde schon damals für jede verlassene Kiesgrube ein Mehrfaches geboten. In der bundesgerichtlichen Begründung ist nach Erachten des Verfassers mehr ideologisches Gedankengut als sachlich-gerechte Überlegung enthalten. Der Waldeigentümer muss in solchen Fällen für den enteignungsähnlichen Zustand, der ihm die Forstgesetzgebung mit der Anmerkung «Wald» im Grundbuch entschädigungslos verursacht, am Ende noch büssen.

Der Verfasser glaubt, dass Schätzungsaufträge an die Sachverständigen im Enteignungsfall, wie im Beispiel Güterbahnhof Muttenz, die die Bewertung des unbestockten Bodens – eines ganz wesentlichen Teiles der Schätzung – ausschliessen, nicht vorkommen dürften. Es bleibt sowohl der enteignungsrechtlichen Schätzungskommission als auch dem Bundesgericht jederzeit unbenommen, die Ansicht der Sachverständigen frei zu würdigen.

Die sachliche und gerechte Wertfindung ist nach wie vor die vornehmste Aufgabe im Enteignungsfall. Dass sich der Sachverständige uneingeschränkt zu allen Bewertungsfragen und nicht nur zu einem Teil davon äussern dürfe, ist daher gerechtes Gebot.

Adresse des Verfassers: *Peter Meyer,* Kreisoberförster, 4900 Langenthal, Bleichestrasse 1.

Das gesetzliche Waldarealerhaltungsgebot

DK 634.0.9

Von Dr. **Aldo Antonietti,** Hinterkappelen

Art. 31, Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 besagt: Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden. Dieses Gebot gilt für alle Wälder, ob sie in öffentlichem oder privatem Besitz sind oder ob sie zum Schutz- oder Nichtschutzwald gehören. Es beinhaltet eine wesentliche Einschränkung des Eigentumsrechtes am Walde, die im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Walderhaltung begründet ist.

Seit jeher war der Wald, vor allem im Gebirge, für seine mannigfachen Schutzfunktionen geschätzt und geschützt. Unter diesen Funktionen seien im einzelnen erwähnt: die Regelung des Wasserhaushaltes und die Vorbeugung vor Hochwasser, der Schutz der Bodenoberfläche vor Erosion und Verrüfung, die Abwehr gegen schädliche klimatische Einflüsse und gegen Lawinen. Die Bedeutung des Waldes hat sich aber in den letzten Jahren bei der Öffentlichkeit zusehends erweitert. So werden heute seine Leistungen für die Reinhaltung des Wassers und für die Wasserversorgung, die Luftreinigung, die Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie für den Natur- und Landschaftsschutz sehr häufig in den Vordergrund gestellt. Auch die Tatsache, dass durch die geltende Forstgesetzgebung die Nutzungsordnung für einen guten Drittel der schweizerischen Kulturfläche festgelegt wurde, wird nicht zu Unrecht als der bisher bedeutungsvollste Schritt für eine Landesplanung bezeichnet.

Der oben erwähnten Gesetzesbestimmung entnimmt der Waldbesitzer, dass das öffentliche Interesse an der Walderhaltung das uneingeschränkte Verfügungsrecht des Waldeigentümers überwiegt. Wald ist grundsätzlich als Wald zu erhalten und zu nutzen; er darf prinzipiell nicht für andere, mit seinem Weiterbestehen unvereinbare Zwecke beansprucht werden. Der Waldeigentümer hat somit kein erworbenes Recht, zum Beispiel seinen Wald für Bauzwecke zu roden. Rodungen sind nur ausnahmsweise und nur dann zu bewilligen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Interessen an der Rodung – ebenfalls öffentlicher Natur – grösser oder mindestens gleich gross sind wie diejenigen an der Walderhaltung.

Wenn früher bei wenig Rodungsgesuchen diesem Gebot mit einer eher weitgehenden und präjudiziellen Rodungspraxis nicht konsequent Folge geleistet wurde, so kann heute nur eine strenge Handhabung der geltenden Gesetzesbestimmungen gegen die Aushöhlung des Waldarealerhaltungsgebotes und für die rechtsgleiche Behandlung aller Bürger Gewähr bieten. Einerseits sind in den letzten Jahren mit der zunehmenden Bodenverknappung und -verteuerung die Rodungsgesuche in erster Linie für Bauzwecke stark gestiegen; anderseits beanspruchen viele standortsgebundene öffentliche Werke, wie zum Beispiel die Nationalstrassen und Bahnanlagen, grosse Waldflächen. Die ebenfalls zunehmende Bedeutung des Waldes für seine mannigfaltigen infrastrukturellen Aufgaben wurde auch in neuen Gesetzesbestimmungen erkannt, so im Gesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz und in den neuen Artikeln 22ter und 24quater der Bundesverfassung über das Bodenrecht (in Zusammenhang mit dem bereits veröffentlichten Entwurf für ein Raumplanungsgesetz).

Zu den vornehmsten Aufgaben gehört die Erhaltung und Pflege der Gebirgswälder. Ohne Wald wären zahlreiche Gebirgsgegenden nicht ganzjährig bewohnbar

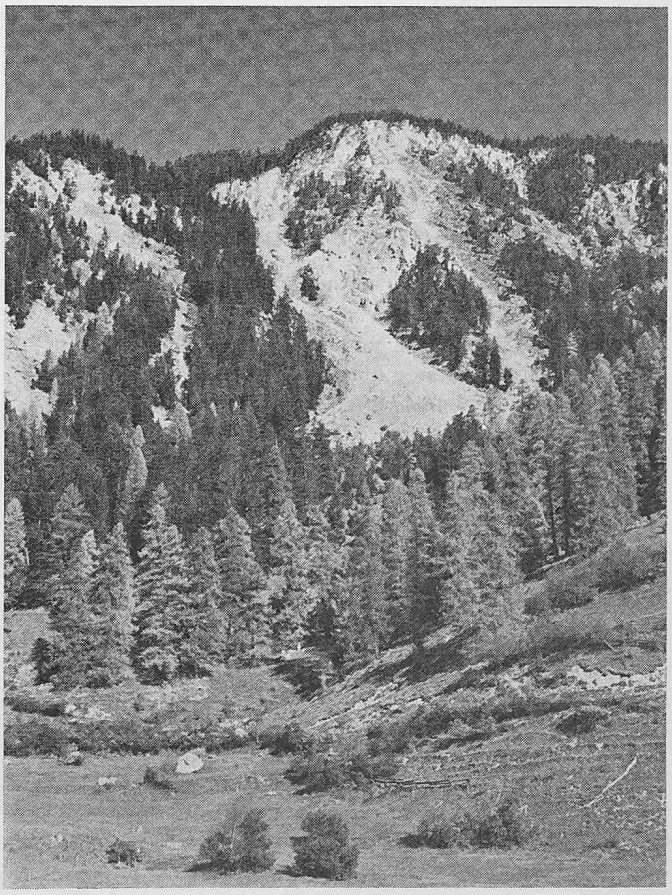

Unter solchen Forderungen ist eine Verschärfung der Rodungspraxis die einzig mögliche Lösung für die zuständige Forstbehörde. Diese harte Linie ist aber auch rechtlich begründet und verstösst nicht gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Bürger (Art. 4 der Bundesverfassung). Mit der neuen Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstpolizeigesetz vom 1. Oktober 1965 wurde ein erster Schritt in Richtung einer strengeren Auslegung der Gesetzesbestimmungen getan. Er hat inzwischen die volle Anerkennung des Bundesgerichtes erhalten, so zum Beispiel in einem neulichen Urteil vom 25. September 1970 betreffend den Kanton Tessin, das für die Zukunft sogar wegweisend ist und wesentlich zur Änderung der Vollziehungsverordnung in Rodungssachen beigetragen hat (am 1. September 1971 in Kraft gesetzt).

So besagt der neue Art. 26 der revidierten Vollziehungsverordnung, dass Rodungen nur dann bewilligt werden dürfen, wenn sich hiefür ein gewichtigeres Interesse als dasjenige an der Walderhaltung nachweisen lässt. Wenn irgendwelche bau- oder forstpolizeilichen Gründe gegen eine Rodung sprechen, so ist diese nicht zu bewilligen. Ferner muss das Werk, für welches eine Rodung anbegehrt wird, auf dem vorgesehenen Standort erstellt werden. Ebenfalls gelten finanzielle Erwägungen, wie möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder billige Beschaffung von Land, nicht als gewichtige, das Interesse an der Walderhaltung überwiegende Bedürfnisse. Den Forderungen des Natur- und Heimatschutzes ist bei Rodungsbewilligungen ganz besonders Rechnung zu tragen.

Dabei versteht es sich von selbst, dass die gewichtigeren Interessen für die Rodung ebenfalls öffentlicher oder mindestens allgemeiner Natur sein müssen. Das bereits erwähnte Bundesgerichtsurteil vom 25. September 1970 besagt, dass Rodungen für Bauzwecke grundsätzlich abzulehnen sind und nur ausnahmsweise bewilligt werden können, wenn der Gesuchsteller – neben seinen finanziellen Interessen – wichtige Bedürfnisse geltend machen kann, die eine Ausnahme begründen.

Wird nach eingehender Prüfung dann einmal eine Rodungsbewilligung erteilt, so ist der Gesuchsteller anzuhalten, in der gleichen, umgrenzten Region der gerodeten Fläche eine gleichgrosse Ersatzaufforstung auszuführen und dauernd zu unterhalten. Denn auch in diesem Fall hat die zuständige Forstbehörde dem Walderhaltungsgebot nachzukommen. Durch diese vom Gesetz abgeleitete und in der Vollziehungsverordnung verankerte Pflicht wird einer ständigen Zerstörung von Wald im Mittelland, in der Nähe von Siedlungen und auf Grundwasserböden unermesslichen Wertes, durch Ersatzaufforstungen in abgelegenen Gegenden der Alpengebiete, also einer sehr unerwünschten und gefährlichen regionalen Verschiebung von Wald, der Riegel geschoben. Gleichzeitig wird dafür gesorgt, dass der Inhaber der Rodungsbewilligung durch die Freigabe seines Waldes als Bauland keinen übermässigen und einen eben nicht berechtigten Gewinn gegenüber den anderen Waldeigentümern erzielt, die ihren Wald nicht roden dürfen und als solchen weitererhalten müssen.

Daraus ergibt sich eindeutig, dass im Falle der Enteignung von Waldboden für öffentliche Zwecke nur der Waldbodenertragswert und nicht etwa irgendein zukünftiger Baulanderwartungspreis – der eben grundsätzlich nicht eintreten darf – entschädigt werden muss. Der Inhaber der Rodungsbewilligung kann sich aber nicht von der gesetzlichen Pflicht zur ebenso teuren Ersatzaufforstung in unmittelbarer Nähe – wenn notwendig, auch auf Bauland – entziehen. Somit sollte es ohne weiteres möglich sein, auch die öffentliche Hand von einer bewussten oder unbewussten Verschiebung ihrer Bauten und Anlagen in den Wald zwecks Ausnützung «billigen Bodens» abzuhalten. Dass dabei die zuständige Forstbehörde den entsprechenden Mut und die notwendige Härte gegenüber anderen öffentlichen Instanzen der gleichen Verwaltung aufbringen muss, sollte nicht unerwähnt bleiben. Die verantwortlichen Forstleute haben es weitgehend in der Hand, und die gesetzlichen Mittel werden ihnen durch Art. 26, 26bis und 27bis der revidierten Vollziehungsverordnung gegeben, um durch eine strenge, auf dem Grundsatz der Waldarealerhaltung bezogene Rodungs- und Realersatzpraxis, das ihnen anvertraute Gut, den Schweizer Wald, im öffentlichen Interesse umsichtig, vorsehend und pflichtbewusst zu behandeln und zu erhalten.

Adresse des Verfassers: Dr. *Aldo Antonietti*, Eidg. Forstinspektor, 3032 Hinterkappelen, Bernstrasse 45.

Erhebungen über Besoldungen und Entschädigungen 1971

DK 634.0.007:35.037.41

Von **Hans Diener**, Landquart, und Dr. **Ulrich Zürcher**, Zürich

Die Fachgruppe hat bei verschiedenen Kollegen im Februar 1971 eine Erhebung über die Besoldungen und Entschädigungen der beamteten Forstingenieure durchgeführt. Angefragt wurden Forstingenieure in allen Verwaltungen der Kantone und in einigen grösseren technischen Forstverwaltungen. Die Antworten sind bis zum Sommer 1971 eingegangen.

Ziel der Erhebung ist eine Zusammenstellung der Einstufung der Forstingenieure und ein Vergleich der Besoldungen sowie der damit zusammenhängenden Entschädigungen und Sozialzulagen. Die Fachgruppe möchte mit diesen Unterlagen den SIA-Mitgliedern einen kleinen Dienst erweisen und dazu beitragen, dass Forstingenieure bei gleicher Leistung ungefähr eine gleiche Einstufung und Entlöhnung erreichen wie Ingenieure anderer Sparten.

Die Fachgruppe dankt allen, die sich bemüht haben, den umfangreichen Fragebogen auszufüllen. Selbstverständlich sind die Ergebnisse nur so gut wie die uns zugestellten Antworten. Die Fachgruppe hat eine Sammlung der wichtigsten Besoldungsgrundlagen (Ämterklassifikationen, Lohnreglemente, Beamtengesetze usw.) angelegt. Kollege H. Diener ist gerne bereit, Interessenten nähere Auskunft zu geben.

Einstufung und Besoldung des Forstingenieurs

Die der Fachgruppe zugestellten Angaben sind in Bild 1 (S. 1106) dargestellt. Die Besoldungen liegen in den meisten Kantonen zwischen 30000 und 40000 Fr.; Abweichungen nach unten wie nach oben sind aber keine Ausnahme. Die Besoldungsverhältnisse variieren zwischen den einzelnen Kantonen sehr stark. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass die Besoldungsregulative in einzelnen Kantonen zum Teil erst kürzlich geändert wurden, während in andern an einer Neuregelung und Einstufung gearbeitet wird. Gerade in der öffentlichen Verwaltung ist die Frage einer zeitgemässen, gerechten Besoldung in den letzten zwei Jahren überall in Fluss gekommen. Wir haben daher die Lohnklassen des Bundes und des Kantons Zürich zum Vergleich aufgezeichnet (Bild 2). Die Besoldungsverordnung des Kantons Zürich wurde auf den 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt. Nach unserem Dafürhalten